

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

24. Januar 2012

Mitgeteilt den

25. Januar 2012

Protokoll Nr.

53

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Davos** beschlossen anlässlich der Landschaftsabstimmung vom 28. August 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:2'000 Monstein umfasst.

Ein auf den 25. Oktober 2010/22. Februar 2011 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision Ortsplanung „Gefahrenzone Monstein“ gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. Oktober 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 28. August 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 15. September 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 18. November 2011 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Davos bildet die Ausscheidung einer neu abgegrenzten Gefahrenzone 2 in

den Gebieten „Ottochi“ und „Aegerta“ nördlich der Fraktion Monstein. Diese neue Gefahrenzone 2 berücksichtigt die im Sommer 2009 im Ronenwald realisierten Steinschlagverbauungen.

Die neue Gefahrenzone 2 fällt im Vergleich zur Gefahrenzone 2 gemäss dem von der Gemeinde Davos am 31. Oktober 2004 beschlossenen Gefahrenzonenplan Nr. 6 1:5'000 an ihrem östlichen Rand im Bereich der Parzelle Nr. 2918 etwas geringflächiger aus. Hingegen umfasst sie im Süden und Osten zusätzliche Flächen, die neu der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden müssen.

Die gegen den Gefahrenzonenplan Nr. 6 1:5'000 vom 31. Oktober 2004 erhobene Planungsbeschwerde PB 23/04 vom 21. Dezember 2004 kann zufolge Gegenstandslosigkeit (kostenlos) abgeschrieben werden.

C.

Zonenplan 1:2'000 Monstein

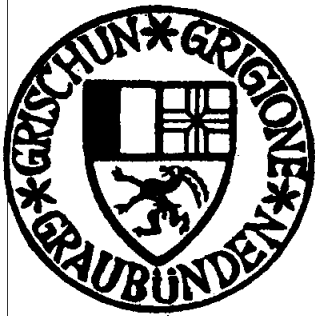
Der Zonenplan 1:2'000 Monstein vom 28. August 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2'000 Monstein** vom 28. August 2011 wird genehmigt.
2. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Die Planungsbeschwerde PB 23/04 vom 21. Dezember 2004 wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

-
- | Category | Percentage |
|----------|------------|
| 1 | 100% |
| 2 | 10% |
| 3 | 90% |
| 4 | 100% |
| 5 | 40% |
| 6 | 30% |
| 7 | 90% |
| 8 | 20% |
| 9 | 100% |



Barbara Janom Steiner

Dr. C. Riesen